

erhaltenen Texten) die Realität der seinerzeitigen Beurkundungspraxis widerspiegelt. Erhebliche Defizite sind zumal bei den Privilegien für laikale Empfänger sowie bei vielen in den *Formulae imperiales* geregelten Rechtsverhältnissen in Rechnung zu stellen. – Beigegeben sind Register der Personen- und Ortsnamen sowie der behandelten Hss. und Originalurkunden. R. S.

Henrik BIRNBAUM, Zum (hoffentlich) letztenmal über den weitgereisten Method und die Lage Altmährens, *Byzantinoslavica* 57 (1996) S. 188–193, greift aus Anlaß eines polemischen Beitrages von O. Kronsteiner (Die slawischen Sprachen 33, 1993, 113–127) erneut die seit längerem immer wieder kontrovers diskutierte Frage um das „Großmährische Reich“ auf, das nach Ansicht Imre Bobas und seiner Anhänger (u. a. auch Kronsteiners) nicht auf dem Territorium des heutigen Mähren, sondern im Gebiet um Sirmium und den Oberlauf der Save lag, und verteidigt zusammenfassend seine, wie er zeigt, von Kronsteiner nicht eigentlich widerlegten Argumente für die mährische Lösung. Er betont u. a. noch einmal (mit H. Wolfram und anderen), daß die Bezeichnung „großmährisch“ nichts mit dem Umfang dieses Staates zu tun hat, sondern – wie auch sonst – im byzantinischen Sprachgebrauch (hier in der Bezeichnung *ἡ μεγάλη Μοραβία*) Gebiete bezeichnet, die außerhalb des Reichsterritoriums lagen. Trotz des Stoßseufzers im Titel geht die Debatte gleichwohl weiter (vgl. DA 52, 275 f.).

Franz Tinnefeld

Eduard HLAWITSCHKA, Der Übergang von der fränkischen zur deutschen Geschichte. Ein Abwägen von Kriterien, *Zs. f. bayer. LG* 59 (1996) S. 365–394. – Die Darlegungen geben den Text eines 1992 auf dem 39. Deutschen Historikertag in Hannover gehaltenen Vortrags wieder, den der Vf. leicht erweitert und mit Anmerkungen versehen hat. Darin führt er verschiedene Unterscheidungsmerkmale auf, die zeigen, daß „um 900–920 der Weg von der fränkischen zur deutschen Geschichte kulminierte“. Daß noch 953 von König Ludwig IV. im Westreich an eine Reichsteilung gedacht worden sei (so Brühl in DA 44, 385–389), läßt sich, wie H. in einem Exkurs nachweist, quellenmäßig nicht belegen. A. G.

---

Matthias SPRINGER, *Agrarii milites*, *Niedersächsisches Jb.* 66 (1994) S. 129–166, setzt sich scharfsinnig mit den bisherigen Deutungen von Widukind, *Res gestae* 1,35 auseinander und kommt auf vornehmlich philologischen Wegen zu dem Schluß, *agrarii milites* seien nicht als (freie) Bauernkrieger aufzufassen, sondern als „Krieger, die sich auf dem flachen Lande befinden“ (und nicht in Burgen); als *confamiliares* seien sie in eine klösterliche Grundherrschaft, wohl als Vasallen oder Dienstleute, einbezogen gewesen. Vermutlich habe Widukind Gegebenheiten im Umfeld Corveys in unangemessener Weise verallgemeinert, nicht anders als bei der vermeintlichen „Burgenbauordnung Heinrichs I.“.

R. S.

Anton LANDERSDORFER, Die Gründung des Erzbistums Magdeburg durch Kaiser Otto den Großen, *Münchener Theologische Zs.* 46 (1995) S. 3–19, analy-